

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 399 - 400

Dem Wechselinhaber können, wenn sich auf dem Wechsel auf mehrere Indossamente von der im Art. 16., zweiter Absatz, bezeichneten Art befinden, von dem Acceptanten diejenigen Einwendungen entgegengesetzt werden, welche diesem aus seinem Verhältnisse gegen den ersten Indossanten der bezeichneten Reihe erwachsen sind

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

delzgericht hat daher mit vollem Rechte diese Einwendung des Geflagten verworfen, weshalb auch das handelsgerichtliche Urtheil bestätigt wurde.“

Bg.

43.

Dem Wechselinhaber können, wenn sich auf dem Wechsel auch mehrere Indossamente von der im Art. 16., zweiter Absatz, bezeichneten Art befinden, von dem Acceptanten diejenigen Einwendungen entgegengesetzt werden, welche diesem aus seinem Verhältnisse gegen den ersten Indossanten der bezeichneten Reihe erwachsen sind.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes, vom 11. Febr. 1862. Z. 745. Allg. österr. Gerichtszeitung S. 551.)

Die Gebrüder Paufert erwirkten wider Faber und Mauks die Zahlungsaufgabe von 758 Thln. auf Grund eines Wechsels, welcher von der Firma Weiß und Frau in Stettin am 28. Januar 1861 auf Faber und Mauks drei Monate a dato an eigene Ordre zahlbar gezogen, von Faber und Mauks acceptirt, bei Irrgang in Dresden domiciliert, daselbst am 29. April 1861 auf Einschreiten der Georg Mauner und Comp. protestirt, sohin nach Durchstreichung eines Blancoindossaments der Trassanten und des Acquit der Georg Mauner und Comp., wieder durch Giro der Ersteren Weiß und Frau in Stettin d. d. 16. Juli 1861 an Sonnberg, und von diesem Tags darauf an die Kläger Gebrüder Paufert gekommen war. In dem Proteste war bemerkt, daß die Domiciliaten sich ausdrücklich dahin erklärten, „daß sie Mangel Deckung die Zahlung nicht leisten, daß jedoch, einer ihnen von Faber und Mauks (den Acceptanten) zugekommenen Mittheilung zufolge, der Vertreter der Herren Weiß und Frau (Trassanten) dem in Prag stattgefundenen häuslichen Vergleich durch Unterschrift beigetreten sei, und daß nach dessen Bestimmungen der Ersatz für das Accept zum Vertausche bei Faber und Mauks (den geklagten Acceptanten) bereit liege.“

Auf diesen Vergleich, der über 40 Proc. in Raten mit Garantie dritter Personen geschlossen worden sei, dann den Art. 16. der Wechselordnung beriefen sich die Geflagten in ihren Einwendungen; doch wurden sie in zwei Instanzen sachfällig, im Wesentlichen aus folgenden Gründen: Wegen der Vorschrift des Art. 82. der Wechselordnung können die Geflagten den Girataren Gebrüder Paufert diesen Vergleich nicht entgegensetzen, und ihre Berufung auf den Artikel 16. der Wechselordnung, daß der Wechsel nach der Verfallzeit und bereits erhobenem Proteste an die Kläger gediehen sei, sie daher selbst jene Einwendungen entgegen setzen können, welche ihnen gegen Weiß und Frau auf Grund des Vergleiches zustehen, ist unzulässig, weil der Klagewechsel nicht von Ausstellern Weiß und Frau, sondern von dem späteren Indossanten Sonnberg an die

Kläger girirt wurde, daher den Klägern die Einwendungen, welche den Beklagten allenfalls gegen die Aussteller zustehen würden, nicht entgegengesetzt werden können. Da die Beklagten aus ihrem Accepte noch immer den Klägern wechselfähig verpflichtet geblieben sind, da auf dem Wechsel eine Novation, wie sie Beklagte behaupten, nicht ersichtlich war, und durch die im Proteste enthaltene Bemerkung, daß ein häuslicher Vergleich im Mittel liegen soll, die wechselfähige Verpflichtung der Beklagten noch nicht erloschen ist.

Der oberste Gerichtshof hat über außerordentliche Revision der Beklagten die beiden unterrichterlichen Urtheile abgeändert, und den rechtlichen Bestand der Zahlungsaufgabe von dem Haupteide über obigen Vergleich abhängig gemacht, welchen die Beklagten in den Einwendungen den Klägern aufgetragen, und diese in der Replik zurückgeschoben hatten.

Gründe: Aus den Daten der letzten Indossamente vom 16. und 17. Juli 1861 ergibt sich, daß dieselben 2½ Monate nach der Protestlevirung Mangel Zahlung erfolgt sind, weshalb nach der Bestimmung des 2. Absatzes des Art. 16. der Wechselordnung der Indossatar Sonnberg nur das Recht seiner Indossanten Weiß und Trau (welche von den Protest-Levirenden Georg Mauner und Comp. entweder durch Rückgängigwerden ihres Indossaments in Blanco an selbe, oder durch Einlösung im Regreßwege, den Wechsel wieder erlangt haben mögen), und die Indossatäre (Kläger), Gebrüder Paukert, wieder nur die Rechte ihres Indossanten Sonnberg, daher ebenfalls nur die Rechte der Weiß und Trau gegen die Acceptanten Faber und Mauks erlangten, woraus nothwendigerweise folgt, daß sich auch die Gebrüder Paukert dieselben Einwendungen von Seite der Acceptanten Faber und Mauks müssen gefallen lassen, welche diese den Trassanten, beziehungsweise Indossanten, Weiß und Trau entgegen zu setzen berechtigt sein sollten.

Dem steht der Art. 82. der Wechselordnung keineswegs entgegen, weil die Einwendung, daß im Falle der Indossirung eines Wechsels erst nach dessen Protestirung Mangels Zahlung dem Indossatar gegen den Acceptanten nur die Rechte seines Indossanten zustehen, im zweiten Absätze des Art. 16. der Wechselordnung begründet, daher eine aus dem Wechselrechte hervorgehende Einwendung ist, und ihre Rechtswirkung nur darin bestehen kann, daß eben in diesem Falle der Indossatar keine selbstständigen und mehreren Rechte in Bezug auf den erst nach der Protestation girirten Wechsel genießt, als sein unmittelbarer Vormann, vielmehr nur diesen dem Acceptanten gegenüber vorstellt.

Es haben nun die Acceptanten die Einwendung gemacht, daß lange vor der Präsentation und Protestirung des in Rede stehenden Wechsels zwischen ihnen und den Trassanten der Vergleich auf 40 Proc.